

Geschäftsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 16. Mai 1984 (PZ 34/84, S. 1974; DAZ 33/84, S. 1637), geändert durch Satzung vom 19.09.2017 (PZ 47/17, S. 101), geändert durch Satzung vom 28.07.2022 (PZ 30/22, S. 66)

I. Vertreterversammlung

§ 1

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so übernimmt die Leitung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 2

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den wesentlichen Gang der Verhandlungen sowie den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Sitzungen können zum Zweck der Protokollierung aufgezeichnet werden. Die Aufnahme ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist die Aufzeichnung insoweit zu unterbrechen.

(3) Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die aufzubewahren ist.

(4) Jedem Mitglied der Vertreterversammlung ist baldmöglichst eine Niederschrift zu übersenden. Wird binnen einer Frist von 2 Wochen nach Übersendung der Niederschrift kein Widerspruch erhoben, so gilt die Niederschrift als endgültig genehmigt. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die Vertreterversammlung über diesen in der nächsten Sitzung.

§ 3

Die Reihenfolge der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung kann von der Vertreterversammlung geändert werden.

§ 4

(1) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.

(3) Die Ausführungen sollen in freier Rede erfolgen.

§ 5

Außer der Reihe erhalten das Wort

1. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
2. der Berichterstatter,
3. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
4. wer Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss beantragen will,
5. wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
6. wer Schluss der Rednerliste oder der Aussprache beantragen will.

Ist Schluss der Aussprache beantragt, so wird die Rednerliste verlesen. Der Vorsitzende gibt einem Redner für und einem gegen den Schlussantrag das Wort. Wird der Antrag abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.

§ 6

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 7

Der Vorsitzende hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen, und das Recht, ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen, sowie solche, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 8

(1) Alle Anträge müssen beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht und von ihm verlesen werden. Nach Schluss der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden.

(2) Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, sobald sein Antrag zur Erörterung gestellt wird; er erhält auf seinen Antrag das Schlusswort nach allen übrigen Rednern.

§ 9

(1) Vor der Abstimmung werden die Anträge in ihrer endgültigen Fassung verlesen. Der Vorsitzende stellt die Fragen zur Abstimmung so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(2) Abgestimmt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor den weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen. Allen Anträgen gehen vor:

1. der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
2. der Antrag auf Vertagung,
3. der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
4. der Antrag auf schriftliche Abstimmung.

(3) Während der Abstimmung wird nur noch zur Fragestellung über den Antrag das Wort erteilt.

§ 10

(1) Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, soweit das Heilberufe-Kammergesetz oder die Satzung nichts

anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Abstimmung durch Handaufheben und der schriftlichen Abstimmung steht die elektronische Abstimmung gleich. Elektronische Abstimmungen erfolgen geheim. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

(2) Ist die Abstimmung im Gange, so kann eine andere Art der Abstimmung nicht mehr verlangt werden.

(3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei Wahlen zu anderen als den in § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und in § 12 Absatz 4 der Hauptsatzung genannten Gremien oder Personen kann durch Handaufheben in einem Wahlgang einheitlich abgestimmt werden, wenn sich nicht mehr Kandidaten bewerben, als freie Plätze zur Verfügung stehen und eine Beschlussfassung über eine Einzelabstimmung nicht gefordert wird. Stehen weniger Plätze zur Verfügung, als sich Kandidaten bewerben, ist geheim abzustimmen.

(4) Bei der Wahl in Organe, Gremien und Ämter der LAK für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung, wird den Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung gegeben. Während der Vorstellung eines Kandidaten bei den Wahlen für das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers sowie des Berichterstatters, verlassen die übrigen Kandidaten den Raum.

(5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Teilnehmer, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit die jeweilige Beschlussfähigkeit dadurch nicht entfällt.

§ 11

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder eines seiner Angehörigen berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen.

§ 12

(1) Die Versammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder wenn die Versammlung vor Erledigung der Tagesordnung die Vertagung beschließt. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte kommen als erste Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(2) Die Sitzung kann vom Vorsitzenden zeitweise unterbrochen werden. Anträgen aus der Versammlung auf Einlegen einer kurzen Beratungspause ist stattzugeben, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern gestellt werden.

§ 13

Über die Durchführung gefasster Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 14

Beanstandungen, die sich auf die Verletzung der Geschäftsordnung beziehen, müssen vor Schluss der Versammlung unter Angabe der verletzen Bestimmung vorgebracht werden.

II. Vorstand

§ 15

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 sind mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 sinngemäß auf den Vorstand anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes festgelegt ist.

§ 16

(1) Die Niederschrift über eine Sitzung des Vorstandes ist spätestens in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(2) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse seit der letzten Vertreterversammlung erstattet der Vorstand vor der folgenden Vertreterversammlung Bericht.

§ 17

Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Die Beratungen sind vertraulich. Die Teilnahme von Personen, die nicht dem Vorstand angehören, kann durch Beschluss gestattet werden.

§ 18

In den Sitzungen des Vorstandes kann auch über Fragen entschieden werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn kein anwesendes Vorstandsmitglied Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfassung ist in diesem Fall Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 19

In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch durch schriftliche oder elektronische Befragung herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

III. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 20

(1) Die Ausschüsse haben die in ihr Aufgabengebiet fallenden Angelegenheiten zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratung dem zuständigen Organ der Kammer zu berichten.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Bestimmungen für den Vorstand gelten sinngemäß auch für Ausschüsse und Arbeitskreise. Bei Ausschüssen und Arbeitskreisen findet eine elektronische Abstimmung nicht statt.

IV. Inkrafttreten

§ 21

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.